

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/2991**

DEUTSCHER MIETERBUND  
KIELER MIETERVEREIN E. V.

Postfach 1967  
24018 Kiel  
Telefon 0431/97919-0  
Telefax 0431/97919-30

An die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

UNSER AKTENZEICHEN: 55.386.00 Lo -bitte stets angeben-

SACHBEARBEITERIN: Frau Clausen

Ihr Zeichen: L 212 / Ihre Nachricht vom 03.12.2002

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 15/1834

Änderungsanregungen der Landesregierung - Umdruck 15/2450

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen. Wir begrüßen, dass die Gesetzesformulierungen dem Anliegen Rechnung tragen, dass Grundvoraussetzung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen Transparenz und Wirtschaftlichkeit sind. Auch angesichts der derzeitigen Haushaltslage des Landes und der Kommunen sollte daher die Aufhebung der doppelten Belastung durch Gebühren einerseits und Abschreibungen sowie Zuschüsse andererseits umgesetzt werden. Auch wir sind der Ansicht, dass künftige Abschreibungen nur noch nach Herstellungs- und Anschaffungskosten vorzunehmen sind. Die Tatsache, dass gerade kommunale Gebühren überproportionale Steigerungen in den vergangenen Jahren erfahren haben, sollte Veranlassung genug sein, die jetzt vorgesehenen Veränderungen auch durchzuführen. Denn unserer Auffassung nach kann eine kommunale Einrichtung durchaus mit privaten Firmen konkurrieren, wenn auch in der Privatwirtschaft übliche Kalkulationen zugelassen werden und keine Überdeckungen zur Finanzierung des allgemeinen Haushalts möglich sind.

Nicht jede kommunale Einrichtung ist geeignet, in private Hände überführt zu werden. Unsere Veröffentlichungen z.B. zu den Wohnungsverkäufen durch öffentliche Hand dürften hinreichend bekannt sein. Demgemäß sehen wir mit den hier vorgelegten Änderungen auch die Chance, die kommunale Abwasser- und Wasserversorgung als Versorgung mit einem Grundelement unter der Aufsicht oder Führung der Kommune zu halten.

Soweit Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen Anlagewerte bei künftigen Anlagenabschreibungen verringern können, unterstützen wir dies in jedem Fall. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass durch Anschluss- und Benutzungszwänge auch in Zukunft die Abnahme und damit Beitragszahler sicher sind. Einer darüber hinausgehenden zusätzliche Kostensicherung heutiger Beitragszahler bedarf es nicht.

Erwirtschaftete Abschreibungserlöse dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt fließen, sind zur Senkung der Gebühren zu verwenden.

Soweit der Vorschlag gemacht wurde, bei einer Erneuerung von öffentlichen Einrichtungen erneut Beiträge zu erheben, so ist diese Forderung für uns nicht ohne weiteres nachvollziehbar, da durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen die Unterhaltung und Instandhaltung gedeckt werden soll, was in der Regel auch die jeweils anstehende Teil-Erneuerung beinhaltet.

Soweit zu § 6 Abs. 2 b (neu) eine Sonderrücklage gefordert und im Entwurf der Landesregierung darauf hingewiesen wurde, dass insoweit nach § 135 Abs. 2 Nr. 4 GO das Innenministerium zuständig sei, wir angeregt, zeitgleich eine entsprechende Änderung mit dem Kommunalabgabengesetz vorzunehmen, falls dies umgesetzt werden soll.

Zum Landesabfallwirtschaftsgesetz folgen wir der Einschätzung, dass nicht versicherbare Risiken kaum zu kalkulieren und im Interesse einer Kostenreduzierung und Transparenz auch grundsätzlich nicht einzustellen sind.

Soweit letztlich vorgesehen wird nach § 5 II Nr. 2 in den Abfallentsorgungsgebühren benutzungsunabhängige Betriebskosten der vorgehaltenen Bio-Abfallentsorgung und weitere fixe und variable Abfalleistungen (z.B. Sperrmüll) unabhängig von einer Inanspruchnahme anzusetzen, haben wir grundsätzlich Bedenken. Diese Einbeziehung widerspricht nach wie vor dem von uns angestrebten Prinzip der Transparenz und der Forderung, dass Kosten von denjenigen zu tragen sein sollen, die diese auch verursachen. Wir stellen diese Bedenken jedoch im Interesse der Umsetzung der getrennten Abfallentsorgung zum heutigen Zeitpunkt zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Mieterbund  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Clausen  
stellv. Geschäftsführerin